

Thatbestand ausserordentlich viel weiter ist als der des Landfriedens. Es ist direct unwahrscheinlich, dass eine so specielle reichsgesetzliche Vorschrift die Friesen veranlasst haben könnte, ganz allgemeine strafrechtliche Grundsätze zu proklamieren. Die Entlehnung der Leibesstrafe bei Insolvenz aus dem Landfrieden, wie sie Richthofen¹ annimmt, halte ich für ausgeschlossen, weil abgesehen von allem andern dieses Princip bei Diebstahl sich bereits in der *lex Frisionum*² findet. Es bleibt somit nur der behauptete wörtliche Anklang der hervorgehobenen Worte. Auch er beruht nur auf einer Täuschung. Da 'scopae' und 'forfices' bereits vor dem Landfrieden Friedrichs I. bekannt und im Gebrauch waren, so kann ihre beispielsweise Erwähnung bei einer allgemeinen Aufzählung der körperlichen Strafmittel nicht auffallen und nicht zu weiteren Schlüssen berechtigen. Wiederum liegt die Annahme einer Beziehung zu dem Gottesfrieden näher. Dennoch soll sie nicht behauptet werden; es ist möglich, dass die Worte 'si pecuniam non habet' eine spätere Einschlebung sind und die Kür ursprünglich nur den altgermanischen Gegensatz der Privatvergehen ('inimicitiae sive feithe') und der todeswürdigen Verbrechen ('mortalia mala') für Friesland aussprach.

3. Die von Küch herangezogene Stelle der Egmunder Annalen lautet:

Eodem anno (1161) Fresones de Drehtren cum comite Holtlandensi Florentio pactum pacis inierunt post triginta annorum et amplius discordiam, et omnes Fresones sub una pace fuerunt.

Küch übersetzt 'pax' mit Friedenseinigung, identificiert diese Einigung mit den 17 Kürten und setzt deshalb letztere in das Jahr 1161. Indessen zu der Friedenseinigung passt das 'fuerunt sub una pace' entschieden nicht. 'Pax' ist vielmehr einfach in der gewöhnlichen Bedeutung als Zustand des Friedens und zwar hier des politischen zu nehmen, wie schon aus dem Gegensatz zu den 30 Jahren Zwietracht hervorgeht.

Durch die vorstehenden Bemerkungen dürfte die Datierung Richthofens widerlegt und damit auch die Grundlage beseitigt sein, auf welcher seine Verbindung der Rechtsquellen mit den Opstallesbomer Vereinstagen beruht, so dass wir in der Lage sind, uns auf Grund neuer Erwägungen ein anderes Urtheil über den Zusammenhang dieser geschichtlichen That-sachen und über ihre Zeitbestimmung zu bilden.

1) A. a. O. S. 110.

2) Vgl. Addit. sap. Ulema. I, 3: Si quis caballum furaverit aut bovem aut screonam effregerit, capitali sententia puniatur, vel vitam suam pretio redimat.